

I-12 O 55/24



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Haintz legal Rechtsanwalts GmbH gegen SO DONE legal Rechtsanwalts mbH

wird der Tenor des Urteils der 12. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bochum vom 26.11.2024 gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass das zweite Wort "**Verfügungsbeklagten**" statt "Verfügungsklägerin" lautet.

Gründe:

Es lag eine offensichtliche Falschbezeichnung vor.

Bochum, 10.12.2024

12. Zivilkammer - KfH -

Der Vorsitzende



Vorsitzender Richter am
Landgericht